



Schulordnung des Schulverbandes Castrisch – Sevgein – Riein

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Der Schulverband führt folgende Schultypen:

Schultypen

1. Kindergarten, Primarschule; inkl. integrierte Kleinklassen

Art. 2

Die Schulpflicht in der Volksschule richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Schulpflicht

Art. 3

¹ Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, Mitte August und dauert 38 effektive Schulwochen.

Schulzeit

² In Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region bestimmt der Schulrat die Termine für das Schuljahr und die Ferien.

³ Die wöchentliche Schulzeit in der Volksschule erstreckt sich auf fünf Tage von Montag bis Freitag.

Art. 4

¹ Der Schulrat legt die täglichen Unterrichtszeiten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung fest.

Unterrichtszeit

Art. 5

¹ Als Entschuldigungsgründe für Absenzen gelten insbesondere:

Absenzen

1. Krankheit oder Unfall des Schulkindes, von Angehörigen oder anderen nahen Bezugspersonen;
2. Lawinengefahr oder ungangbare Wege;
3. Tod eines Familienangehörigen oder einer anderen nahen Bezugsperson und Bestattung von nahen Verwandten oder nahen Bezugspersonen.

a) Entschuldigungsgründe

² Ist ein Entschuldigungsgrund eingetreten, ist die zuständige Lehrperson unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als 5 Tagen kann die Lehrperson zuhanden des Schulrates von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Muss aus einem anderen oder voraussehbaren Grund der Unterricht versäumt werden, so ist die zuständige Lehrperson vorgängig darüber zu orientieren.

⁵ Besteht Zweifel über das Vorgehen eines Entschuldigungsgrundes, so entscheidet der Schulrat darüber endgültig.

Art. 6

¹Urlaubsgesuche bis zu einem Tag können von der Lehrperson, für zwei bis drei Tage von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten und von mehr als 3 Tagen vom Schulrat gewährt werden.

b) Urlaub

Art. 7

Die Ausstellung der Zeugnisse und die Promotion richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

Zeugnis, Promotion

II. Die Lehrpersonen

Art. 8

¹ Die Lehrpersonen sind Schulverbandsangestellte.

Anstellungsverhältnis

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung der einschlägigen kantonalen Gesetzgebung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 9

Doppelbesetzungen einer Lehrpersonenstelle können vom Schulrat bewilligt werden.

Doppelbesetzung von Lehrpersonenstellen

III. Der Schulrat

Art. 10

¹ Der Schulrat besteht aus 5 Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Organisation

² Der Schulrat wird von der Schulratspräsidentin/vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrates kann die Lehrperson oder eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme zugezogen werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 11

Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn jede Gemeinde vertreten ist. Für die Wahl, Kündigung und Entlassung der Lehrkräfte müssen alle Mitglieder anwesend sein.

Beschlussfähigkeit

Art. 12

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und sorgt für die Durchführung der kantonalen und kommunalen Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Gesetze einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

Pflichten und Kompetenzen

² Ihm obliegen insbesondere:

1. Einteilung der Schulkinder in Schulklassen und Zuordnung der Schulklassen an die Lehrpersonen;
2. der Entscheid über die Zuweisung von Kindern mit Lernbehinderungen in eine Kleinklasse und über den Umfang des Unterrichtes;
3. die Antragstellung an das Amt für Besondere Schulbereiche auf Zuweisung von Kindern mit besonderer Begabung oder Hochbegabung zur Kleinklasse bzw. auf Anordnung von besonderen Fördermassnahmen;
4. die Organisation der sprachlichen Förderung fremdsprachiger Kinder in der Unterrichtssprache;
5. die Organisation im Falle der Integration von Kindern mit Behinderungen in das bündnerische Schul- und Kindergartensystem;
6. die Organisation der vom Amt für Besondere Schulbereiche verfügten pädagogisch-therapeutischen Massnahmen;
7. die Bestimmung von Schulärztin/Schularzt und Schulzahnärztin/Schulzahnarzt sowie die Organisation des Schularztdienstes und der Schulzahnpflege;
8. Genehmigung von Schul- und Sportanlässen sowie von Projekt-Wochen;
9. die Kompetenz des Schulrates für nicht budgetierte Ausgaben beträgt jährlich 3'000 Franken;
10. die Organisation des Schülertransportes;
11. Wahl, Kündigung und Entlassung der Lehrkräfte, des Schularztes und Schulzahnarztes;
12. die Beurlaubung von Lehrpersonen für Konferenzen, Kurse, Unterrichtshospitationen, Mitarbeit in schulischen Kommissionen und Arbeitsgruppen und für ausserdienstliche Tätigkeiten;
13. Kompetenzen und Pflichten, die dem Schulrat gemäss kantonaler Schulgesetzgebung auferlegt sind, an besondere Schulorgane zu übertragen und entsprechende Reglemente zu erlassen;
14. der Erlass einer Disziplinarordnung;
15. Erledigung der Straffälle gemäss kantonaler Strafprozessordnung (Kinderstrafverfahren) sowie die Ahndung von Schulversäumnissen.

Art. 13

¹ Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

Schulratspräsidentin/
Schulratspräsident

1. vertritt den Schulrat nach aussen;
2. überwacht:
 - a) die Einteilung der Schulklassen bei Schulbeginn gemäss den Beschlüssen des Schulrates;
 - b) den ganzen Schulbetrieb, insbesondere die Einhaltung des Stundenplanes und der Unterrichtszeiten;
3. führt bei Disziplinarfällen die Untersuchung durch;
4. bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

² Die Schulratspräsidentin/der Schulratspräsident trifft in dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen, die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat

darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

IV. Beschwerderecht

Art. 14

Beschwerden gegen Lehrpersonen sind in der Regel schriftlich an den Schulrat zu richten.

Beschwerden gegen
Lehrpersonen

Art. 15

Beschwerden gegen Verfügungen über die Promotion oder Nichtpromotion sind von unmittelbar Betroffenen innert 14 Tagen beim zuständigen Schulinspektorat zu erheben und von diesem nach Anhörung des Schulrates zu beurteilen. Dessen Entscheid kann innert 14 Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Weiterzug
a) Nichtpromotions-
bzw. Promotions-
entscheide

Art. 16

Entscheide und Verfügungen des Schulrates in Schulangelegenheiten können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weiterziehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts Gegenteiliges bestimmt.

c) Entscheide des
Schulrates

Art. 17

Entscheide des Schulrates im Kinderstrafverfahren können vom gesetzlichen Vertreter und vom Jugendanwalt innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht mit Berufung weitergezogen werden.

d) Entscheide im
Kinderstrafverfahren

V. Schlussbestimmung

Art. 18

Diese Schulordnung tritt mit der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement, mit Beginn des Schuljahres 2003/04 in Kraft und ersetzt alle bisherigen.

In-Kraft-Treten

Erlass der Mitgliedgemeinden

Castrisch
Sevgein
Riein